

# Beitrags- und Gebührenordnung des 1. JUDO-CLUB SAMURAI 1953 Offenbach e. V.

Gemäß §9, Ziffer 1 der Satzung tritt ab 01.07.2024 folgende Gebühren- und Beitragsordnung in Kraft:

## § 1 Beitrags- und Gebührenarten

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben und der damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen

- a) Aufnahmegebühren
- b) monatliche Beiträge
- c) einmalige jährliche Gebühr für den Landessportbund Hessen und die zwei Fachverbände
- d) Gebühren für besondere Leistungen

## § 2 Aufnahmegebühren für aktive Mitglieder

- a) Einheitlich für alle Mitglieder € 20,00

## § 3 Monatsbeiträge für aktive Mitglieder

- a) für ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre € 25,00
- b) für Mitglieder bis 10 Jahre  
(bis 31.12. des Jahrgangs in dem das Kind 10 wird) € 15,00
- c) für Mitglieder ab 11 Jahre  
(ab 1.1. des Jahrgangs in dem das Kind 11 wird) € 20,00
- c) für Familien ab 3 Personen (davon 1 Erwachsener) s. 3a € 45,00

## § 4 Beiträge für passive Mitglieder

Die passiven Mitglieder entrichten einmal jährlich € 60,00  
und als Aufnahmegebühr € 20,00

## § 5 Einmalige jährliche Gebühr

Die Höhe dieser Gebühr beträgt zurzeit für die Abt. Judo € 24,00  
Ju Jutsu € 16,00

## § 6 Gebühren für besondere Leistungen

Die Höhe dieser Gebühren (z.B. Prüfungsgebühren u.a.m.) wird von Fall zu Fall vom Vorstand festgesetzt.

## § 7 Gebührenbefreiungen

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag freigestellt.  
In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag andere Befreiungen erteilen.

## § 8 Zahlungsmodalitäten

1. Es ist bargeldloser Zahlungsverkehr per Einzugsermächtigung erforderlich.
2. Zahlungen sind auf das Konto bei der Städtischen Sparkasse Offenbach/Main  
4106741 / DE81505500200004106741 \* BLZ 505 500 20 / HELADEF1OFF vorzunehmen.
3. Die Aufnahmegebühr sowie der Beitrag für 3 Monate ist bei Abgabe des Aufnahmeantrages in bar fällig.
4. Die Passgebühr für die Sparte Ju Jutsu wird zusammen mit dem Aufnahmeantrag in bar fällig.

## § 9 Einziehung von Beiträgen

Beiträge sind Bringschulden. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand, so sind die fälligen Beträge einzuziehen und das säumige Mitglied mit den Beitragskosten zu belasten. Für die 1. und jede weitere Mahnung innerhalb eines Kalenderjahres wird eine Gebühr von je € 5,00 erhoben. Etwaige entstehende Kosten zu Lasten des Vereins (Rückbuchungskosten, Buchungskosten, Portokosten ) werden dem Säumnisbetrag in voller Höhe aufgeschlagen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde vom Vorstand am 26.06.2024 beschlossen.